

# Merkblatt

## für die Beantragung einer Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz

**Ein Gaststättengewerbe ist erlaubnispflichtig, wenn alkoholhaltige Getränke verabreicht werden.**

Falls Sie ein Gaststättengewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis führen, kann das als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und zur Folge haben, dass die beantragte Erlaubnis **nicht** erteilt wird.

Die Erlaubnis ist für eine bestimmte **Betriebsart** (z.B. Schankwirtschaft, Schank- und Speisewirtschaft, Imbissbetrieb mit Sitzgelegenheit, Bar, Diskothek, Pizzeria, usw.) zu beantragen.

Für eine Änderung der Betriebsart und/oder eine Veränderung der Räumlichkeiten (einschl. Biergarten o.ä.) des genehmigten Betriebes ist eine neue Erlaubnis bzw. eine Erweiterung oder Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

Sollten Sie einen **bestehenden**, genehmigten Betrieb **ohne Veränderung der Betriebsart und der Räumlichkeiten** übernehmen wollen, ist es möglich, Ihnen einer befristete Vorerlaubnis (§ 11 GaststättenG) zu erteilen, mit dem Recht, den Betrieb im Rahmen der Erlaubnis des Vorgängers zu betreiben. Diese vorläufige Erlaubnis ist zusätzlich kostenpflichtig und kann höchstens für drei Monaten erteilt werden.

Ist der Betrieb bei Antragstellung bereits mehr als drei Monate geschlossen, wird im Einzelfall geprüft, ob trotzdem von einer Fortführung des Vorgängerbetriebs ausgegangen werden kann. Keine Vorläufige Erlaubnis ist mehr möglich für die Übernahme von Betrieben, die bereits seit mehr als ein Jahr geschlossen sind.

**Neu errichtete Betriebe** bedürfen der vorherigen baurechtlichen Genehmigung oder baurechtlichen Genehmigung zur Änderung der bisherigen Raumnutzung (Nutzungsänderungsverfahren). Der Antrag hierzu ist beim Bauamt der Stadt Espelkamp zu stellen. Einen Nutzungsänderungsantrag müssen Sie u. U. auch dann stellen, wenn Sie einen bestehenden Betrieb erweitern wollen.

Für die Bearbeitung des Antrages und die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben. Vorläufige Verwaltungsgebühr gem. § 16 Gebührengesetz NW wird bei Antragstellung in Höhe von 250,00 € erhoben. Nach Beendigung der Bearbeitung des Antrages wird die restliche Gebühr erhoben. Auch wenn der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt wird, ist die Bearbeitung gebührenpflichtig.

Eine endgültige Erlaubnis kann erst nach abschließender Prüfung erteilt werden, selbst wenn eine Vorerlaubnis erteilt wurde. Dazu müssen alle Unterlagen vorliegen. Sollten nicht alle Unterlagen innerhalb von drei Monaten vorliegen müssen Sie damit rechnen, dass der Antrag abgelehnt wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Stadt Espelkamp

k.edelmann@espelkamp.de

Sicherheit und Ordnung

Telefon 05772/562-251

Wilhelm-Kern-Platz 1

Persönliche Erreichbarkeit nach Absprache oder:

32339 Espelkamp

Montag-Freitag

08.00 – 13.00 Uhr

**Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind bei Abgabe des Antrages zur  
Gaststättenerlaubnis mit vorzulegen bzw. nachzureichen:**

Nr. 1 bis 7 müssen immer –auch für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis –vorliegen:

- 1. Personalausweis in Kopie**  
Bei Ausländern: Nachweis des Ausländeramtes über die Erlaubnis der selbsttätigen Tätigkeit
- 2. Führungszeugnis/ Belegart 0 oder bei in Deutschland lebenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ein sogenanntes „Europäisches Führungszeugnis“ nach § 30 b BZRG**  
Das Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes zu beantragen und muss uns direkt zugehen.
- 3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister /Belegart 9**  
Der Gewerbezentralregisterauszug ist beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes zu beantragen und muss uns direkt zugestellt werden. Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist zusätzlich ein Auszug von der vertretungsberechtigten Person.
- 4. Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Finanzamtes**  
Wenn der Antragsteller eine juristische Person ist zusätzlich von der vertretungsberechtigten Person.
- 5. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))**
- 6. Pacht- bzw. Kaufvertrag oder ein Mietvertrag der Gaststätte**
- 7. Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz**  
Erhältlich beim Gesundheitsamt des Kreises Minden-Lübbecke in Minden, Tel. 0571/807-28530.

Folgende Unterlagen sind für die Erteilung nach § 2 GaststättenG erforderlich, können jedoch innerhalb der Gültigkeit der vorläufigen Erlaubnis nachgereicht werden:

- 8. Unterrichtungsnachweis der IHK**  
Erhältlich bei der IHK Bielefeld, Tel. 0521/5540.
- 9. Aktueller Grundrissplan in 2facher Ausfertigung**  
Auf dem Plan müssen alle Räume/Flächen des Gaststättenbetriebes gem. Raumverzeichnis ersichtlich sein.
- 10. Handelsregisterauszug**, wenn die Gaststättenerlaubnis von einer juristischen Person beantragt wird; ein Gesellschaftsvertrag bei einer GbR.
- 11. Bei Außenbewirtung: Lageplan des Grundstückes in 2facher Ausfertigung.**  
Die bewirtschaftete Fläche ist einzuzeichnen.
- 12. Bei Neueinrichtung oder Nutzungsänderung: Baugenehmigung oder Nutzungsänderung**

Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen angefordert werden.